

<b>Geschäftszeichen</b> I / 100 - Th	<b>Datum</b> 09.11.2006	<b>Vorlage-Nr.</b> XVI-045/2006
---	----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalangelegenheiten	öffentlich	22.11.2006	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	04.12.2006	
Kreistag	öffentlich	18.12.2006	

### Betreff

**Kreditaufnahmerichtlinien gemäß § 65 NLO i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO**

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der als Anlage beigefügten Richtlinie für die Aufnahme von Krediten (Kreditaufnahmerichtlinie) gemäß § 65 NLO i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 NGO zu.

Kosten Euro	Haushaltsstelle	<input type="checkbox"/> Verw.-Haushalt <input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei			<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei
<b>Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „_____“</b> <b>Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

## Begründung:

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2005, welches am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem § 92 NGO verändert. Da gem. § 65 NLO die Vorschriften des sechsten Teils der NGO mit wenigen Ausnahmen für Landkreise entsprechend anzuwenden sind, ist der Landkreis Wolfenbüttel verpflichtet, eine Richtlinie zur Aufnahme von Krediten (Kreditaufnahmerichtlinie) aufzustellen.

Die Zuständigkeit für den Beschluss über eine Richtlinie zur Aufnahme von Krediten liegt gem. § 36 Abs. 1 Nr. 13 NLO beim Kreistag.

Die Verpflichtung zur Aufstellung der Kreditaufnahmerichtlinie besteht im übrigen auch für die Eigen- und Nettoregiebetriebe des Landkreises. Dies begründet sich wie folgt:

- Für den **Eigenbetrieb Bildungszentrum** ist § 92 Abs. 1 S. 2 NGO gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 der Neufassung der NGO anzuwenden.
- Für den **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** ist § 92 Abs. 1 S. 2 NGO gemäß § 102 Abs. 3 NGO anzuwenden.
- Für die **Regiebetriebe Gebäudewirtschaft und Tiefbau** ist § 92 Abs. 1 S. 2 NGO über § 1 S. 1 und 2 der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) anzuwenden.

Bei der Erstellung der Kreditaufnahmerichtlinie wurde auf ein Muster der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zurückgegriffen, das an die örtlichen Gegebenheiten angepasst worden ist. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird die als Anlage beigefügte Kreditaufnahmerichtlinie nicht nur für den Landkreis Wolfenbüttel sondern auch für seine Eigen- und Nettoregiebetriebe als gemeinsame Richtlinie aufgestellt. Darüber hinaus wurde von der als Alternative vorgeschlagenen Einbindung von Derivaten (siehe § 5 der Kreditaufnahmerichtlinie) Gebrauch gemacht. Dies trägt der allgemeinen Forderung nach dem Einsatz modernerer und alternativer Finanzierungsmethoden Rechnung.

Ich bitte, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Röhmann

**Richtlinie für die Aufnahme von Krediten  
nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung  
(Kreditaufnahme-Richtlinie)**

Der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel hat aufgrund der §§ 36 Abs. 1 Nr. 13, 65 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. 27/2006, S. 510) in Verbindung mit § 92 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 27/2006, S. 473) in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Richtlinie beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO) des Landkreises Wolfenbüttel. Soweit keine Regelungen getroffen sind, finden die nachstehenden Bestimmungen für die Regie- und Eigenbetriebe des Landkreises Wolfenbüttel sinngemäße Anwendung. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten gem. § 94 NGO bleibt unberührt.

**§ 2 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei der Landrätin oder dem Landrat.

**§ 3 Definitionen**

(1) Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

(2) Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

**II. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

**§ 4 Kreditaufnahme**

(1) Die Aufnahme von Krediten ist nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch

in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.

(3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Die Angebote sollen schriftlich oder fernmündlich eingeholt und dokumentiert werden. Vor der Annahme eines marktüblichen Kreditangebotes ist zu prüfen, welches Angebot das wirtschaftlichste ist.

(4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungsgegenwerten an der Lebensdauer der Investitionen ausgerichtet werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

## § 5 Derivate

(1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses, der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlich oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.

(2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereit gestellten Mittel zulässig.

(3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

## § 6 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) Dem Landkreis müssen als Schuldner in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Soweit der Kreditgläubiger das Recht besitzt, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf dies nur mit Zustimmung des Landkreises erfolgen.

## § 7 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).

## § 8 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

## § 9 Unterrichtung

(1) Der Kreisausschuss ist über Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen, die im zurückliegenden Halbjahr aufgenommen wurden, zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

(2) Absatz 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 5) entsprechend.

## II. Umschuldung von Krediten

### § 10 Anforderungen

(1) Auf Umschuldungen finden § 4 Abs. 3 sowie die §§ 5 bis 9 entsprechende Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

(3) Über Umschuldungen ist der Kreistag spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

## III. Inkrafttreten

### § 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 19.12.2006 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Röhmann  
Landrat